

**Zeitschrift:** Zürcher Illustrierte

**Band:** 7 (1931)

**Heft:** 17

**Artikel:** Ein Justiz-Irrtum?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-752855>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Justiz- = Irrtum?

# DOKUMENTE ZU EINEM AUFSEHENERREGENDEN GERICHTSFALL

## Der Brandbrief ist nicht gefälscht:

**Prof. Dr. Gubler** erklärte (1913), daß eine Nachahmung von Mosers Handschrift in so ausgedehntem Maße vollständig ausgeschlossen sei. Nur Moser könnte act. 21 geschrieben haben.

Prof. Dr. Barbieri kam (1913) zum Schlusse, daß die Brandbriefe von Moser geschrieben wurden. Auch in seinem späteren Gutachten beharrte er auf dem gleichen Standpunkt. Die Briefe stammen bestimmt nicht von Zaugg.

**Lehrer Edelmann**, Graphologe (1913): Moser hat mit untrüglicher Sicherheit die drei Bleistiftbriefe und die streitigen Unterschriften selbst geschrieben.

**P. Ginsig**, Gerichts-Experte, erklärte (1913) ursprünglich, daß Simon Zaugg die Brandbriefe nicht geschrieben habe. Als ihm ungefähr acht Jahre später viel umfassenderes und einwandfreies Schriftmaterial vorgelegt wurde, revidierte er seine ursprüngliche Meinung und kam zum Schluß, daß die Briefe höchst wahrscheinlich von Zaugg geschrieben wurden.

### **Staatsanwaltschaft (1921):**

Die Annahme einer Fälschung will dem Laien nicht einleuchten. Gewiß erscheint möglich, daß eine Unterschrift oder einzelne Worte täuschend nachgeahmt werden können. Daß aber auf Schriftstücken von der Ausdehnung der Brandbriefe, von denen der eine vier Seiten hält, die Schrift einer Person in einer Weise nachgemacht werden könnte, daß nicht nur der Laie getäuscht wird, sondern eine Reihe von bekannten und anerkannten Schriftsachverständigen, und daß der Fälscher dann noch zufällig die gleichen orthographischen Fehler machen soll, erscheint fast ausgeschlossen. Speziell kann eine solche Fälschung, die eine raffinierte Schriftkunst erfordern würde, dem Zaugg nicht zugetraut werden, der durchaus den Eindruck eines ungeschlachten Bauern macht, und den sein Beruf als Landwirt und Handlanger nicht zu solchen außerordentlichen Schriftkunststücken fähig erscheinen läßt.

## Ausschnitte aus dem angeblich gefälschten Brandbrief

55 bis zur Münze mit dir, Kindli, Känsig  
56 ohne Gestalter oder meyzelungen. Denn  
57 ich kann dich nicht mehr. Gern und  
58 gern und gern will ich dich mir  
59 und in alle ist Gottes fallen lassen und  
60 Känsig, wenn ich kann der ganze  
61 Welt und und und und und und und  
62 allen Freuden und Freuden und allen  
63 Freuden und und und und und und und  
64 und Känsig wünsche und gleichwohl  
65 und so Gott allein Lässt allein. So kann

Wer schrieb diesen unter act. 21 registrierten Brandbrief, der die Schuld Mosers beweisen soll? Die Geschworenen hielten seinerzeit eine Fälschung für ausgeschlossen und verurteilten, gestützt auf verschiedene Gutachten von graphologischen Experten, Moser als den Verfasser dieses Schriftstückes.

Ernst Haeber

Die angeblich gefälschte Unterschrift Mosers weicht in verschiedener Hinsicht von der echten ab: der Schlusszug des „C“ ist stark nach oben gezogen, der i-Punkt sofort nach Vollendung des i-Grundstrichs gesetzt und der erste Grundstrich des „M“ wesentlich höher als bei der echten Unterschrift



Die Betrachtung der einzelnen Buchstaben zeigt auffallende Brandbriefe mit einem Anstrich, wie er in Mosers Schrift nie

Am 13. September 1913 erklärte das aargauische Schwurgericht C. Fritz Moser der Brandstiftung schuldig. Das Kriminalgericht verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten und Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte während weiteren 10 Jahren.

Kaum der Strafanstalt entlassen, nahm Moser, der von Anfang an seine Unschuld beteuerte, den Kampf

gegen das Urteil auf. Die Geschworenen kamen seinerzeit zu ihrem Wahrspruch auf Grund der sog. Brandbriefe, die Moser angeblich an Zaugg sandte und in denen er seine Tat gestand. Verschiedene graphologische Expertisen wiesen damals nach, daß Moser tatsächlich die Briefe geschrieben habe. Im Laufe der Zeit gaben aber auch verschiedene Graphologen ihre anderslautenden Gutachten ab, die sich mit Mosers

Behauptung, die Brandbriefe seien eine Fälschung Zauggs, deckten. In nächster Zeit wird nun das Bundesgericht das letzte Wort zu diesem Prozesse zu reden haben. Unsere Leser werden an Hand der Dokumente und Auszüge aus den Gutachten, die wir hier zum Abdruck bringen, sich selber eine Meinung darüber bilden können, ob ein Unschuldiger einer raffinierten Fälschung zum Opfer fiel.

### Ausschnitte aus der Handschrift Mosers

Würd' Gott aber in dem grossen Land  
und freuen Ringer-Meier abgeschlossen  
auf Sonntag nicht, wie das sich gescheh  
will mit dem Material das mir  
lief, zur Fertigstellung der Kugeln.  
Geben Sie mit freuen Ringer ein  
Kugelatlas zu mir gut ruffen, wie  
wie das mir passende Material  
im Gefen im Grossen Lande empfunden  
könne?

So schrieb damals (Sept. 1911) Moser. Finden sich in diesem Dokumente die gleichen Schriftzüge wie im Brandbrief? Hat ein und dieselbe Hand beide Schriftstücke verfaßt oder liegt eine Fälschung vor?

### Der Brandbrief ist gefälscht:

**M. A. Bischoff**, diplomierte Gerichts-experte, Professor an der Universität Lausanne (21. Juli 1928), und

**W. Schneeberger**, Experte, Olten:

Es bestehen zwischen den beiden Schriften gewisse Übereinstimmungen allgemeiner Natur und eine Reihe auffallender Ähnlichkeiten in den einzelnen Buchstabenformen; dagegen sind mehrere wichtige Unterschiede in den Allgemeinmerkmalen und eine ganze Anzahl konstanter Differenzen in den intimen Schriftmerkmalen nachweisbar; einige Formen, die beim ersten Anblick übereinstimmen scheinen, enthalten bei näherer Prüfung fremdländische Unterschiede. Die Unterschiede sind so konstant und wichtig, daß sie unmöglich auf eine Schriftverstellung zurückgeführt werden können; sie beweisen mit Evidenz, daß C. Fritz Moser den Brandbrief act. 21 nicht geschrieben haben kann.

Wie sind aber die vielen und auffallenden Ähnlichkeiten in den Buchstabenformen zu verstehen? Es gibt dafür nur eine Erklärung: ohne Zweifel hat man die Moser'sche Handschrift nachgeahmt!

**Dr. F. Buomberger**, Schriftexperte:

Moser hat die Bleistiftbriefe act. 21, 48/1 und 48/2 nicht geschrieben ja, wie die Schrift vorliegt, hätte er sie absolut nicht einmal schreiben können.

Simon Zaugg hat jene Bleistiftbriefe act. 21, 48/1 und 48/2 eigenhändig geschrieben und Simon Zaugg hat die Unterschriften «C. Fritz Moser» auf den act. 113 a, 48/4 und 17 gefälscht.

Es handelt sich hier um einen Ju-stizirrtum klassischer Art, der einzig und allein in erster Linie durch eine traurig oberflächliche Untersuchung des in Frage kommenden Schriftmaterials verschuldet wurde.

**E. Brunner**, Institut für gerichtliche Schriftuntersuchung Zürich (25. August 1928):

Nach reiflicher Abwägung sowohl der Ähnlichkeiten als auch der Verschiedenheiten zweifeln wir keinen Augenblick mehr daran, daß weder der Text des inkriminierten Brandbriefes noch auch die Unterschrift von Moser geschrieben sind. Es sprechen indes alle Anzeichen dafür, daß die Handschrift Moser in raffinierter Weise nachgeahmt worden ist. Im Gesamteindruck und in gewissen auffälligen Einzelheiten kann die Nachahmung wohl als gelungen bezeichnet werden. Die Tatsache aber, daß die inkriminierte Schrift samt und sondes in den feineren und erfahrungsgemäß kaum beachteten Nebenzügen nicht mit der Handschrift Mosers korrespondiert, beweist die Nichtigkeit des Schreibers mit aller Evidenz...

Der inkriminierte Brandbrief act. 21 ist bestimmt nicht von C. F. Moser geschrieben... Die Beweislage ist derart, daß als Urheber des inkriminierten Brandbriefes act. 21 Simon Zaugg bezeichnet werden muß.

C. Fritz Moser -

Die echte Unterschrift Mosers. Der i-Punkt wird erst nach Vollendung der Unterschrift gesetzt, die Verbindung von r und i ist im Gegensatz zur inkriminierten Unterschrift abgerundet

act. 21  
der Ringer  
mit  
mit  
mit

Verschiedenheiten. So beginnen beispielsweise alle «a» im vorkommt. Auch Schlüsse und t verraten starke Unterschiede